

hen, dass das Bezirksgericht Frankfurt/Oder in einem Prozess gegen reaktionäre Bauern, die nicht nur einen fortschrittlichen Bauern, der sich für die Bildung der Produktionsgenossenschaften einsetzte, misshandelten, sondern auch andere offene Provokationen begingen, zu einem in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung unhaltbaren Urteil kam.

Eine andere Erscheinungsform des sich mehr und mehr verschärfen Klassenkampfes auf dem Dorfe ist die Nichterfüllung des Ablieferungssolles an landwirtschaftlichen Produkten. In allen Bezirken nehmen diese Delikte an Zahl und Bedeutung zu. Auch hierbei ist die Praxis der Gerichte unterschiedlich, sodass die Ergebnisse der Verfahren häufig nicht der Schwere der Verbrechen entsprechen. Während einige Gerichte, wie das Kreisgericht Meissen in der Strafsache gegen den Grossbauern Melzer, das Kreisgericht Liebenwerda gegen den Grossbauern Henschel, Urteile gefällt haben, die dem Grad der Gefährlichkeit dieser Verbrechen Rechnung tragen, lassen die Urteile anderer Gerichte, wie die Kreisgerichte Pasewalk und Calbe/Milde, häufig unter Zugrundelegung sogenannter „objektiver Schwierigkeiten“ jedes Verständnis für die augenblickliche Situation vermissen.

Die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik haben aber die Aufgabe, den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus zu schützen und zu fördern. Sie können dieser Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn sie die politische Situation auf dem Lande richtig einschätzen und klassenfeindliche Aktionen der Grossbauern mit allen Mitteln bekämpfen. Solchen Grossbauern, die Verbrechen begehen, die sich gegen den demokratischen Aufbau richten, die die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik verletzen, müssen daher harte Strafen auferlegt werden. Bei der Verhandlung ist zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vermögenseinziehung vorliegen und bejahendenfalls ist eine solche auszusprechen. Eingezogene landwirtschaftliche Betriebe werden den Produktionsgenossenschaften von den zuständigen Verwaltungsorganen übergeben. Damit wird die Gewähr geschaffen, dass diese Betriebe zum Vorteil der ganzen Bevölkerung genutzt werden, werden.

gez. Fechner
Beglaubigt:

gez. Laser
Sacharbeiter.

Arbeitskräftemangel, Alter, Krankheit, Viehseuchen sind keine Gründe, die eine Strafbarkeit der Bauern, die aus politischen Erwägungen bestraft werden sollen, ausschliessen. Die Gerichtsurteile setzen sich über derartige Entlastungsgründe mit der allgemeinen Behauptung hinweg, dass die Bauern eben nicht alles getan hätten, um ihren Verpflichtungen nachzukommen, dass sie voll Verantwortlichkeit seien und also hart bestraft werden müssen. Mehrjährige Zuchthausstrafen sind die Folge.

DOKUMENT 103
(SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Geschäftsnummer:
2. Ds. 14/53
K. II. 3/53.

Im Namen des Volkes!

Strafsache

gegen den Landwirt *Hermann, Wilhelm, Friedrich Ohlbrecht*, geb. am 6. Juli 1887 in Basedow, Krs. Prenzlau, wohnhaft in Basedow, Krs. Prenzlau,